

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
 zur Behandlung im **Gemeinderat**
 zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: Jagdverpachtung 01.04.2022 – 31.03.2028, Festlegung von Pachtbestimmungen und Ausschreibung der Jagdbögen

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Tübingen stimmt den in der Vorlage genannten Eckpunkten für die Verpachtung der Jagdbögen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Tübingen zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Jagdbögen für eine Verpachtung zum 01.04. 2022 öffentlich auszuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2021
DEZ02	Dezernat 00 EBM Cord Soehlke			
THH_7	Planen, Entwickeln, Liegenschaften			EUR
FB7	Planen, Entwickeln, Liegenschaften			
1133-7	Grundstücksmanagement	1	Steuern und ähnliche Abgaben	53.610
			<i>davon für diese Vorlage</i>	40.500

Die jährlichen Erträge der Jagdpachtzinsen belaufen sich auf ca. 40.500 € und werden auf dem Produkt 1133-7 „Grundstücksmanagement“ eingenommen. Laut aktuell gültiger Satzung der Jagdgenossenschaft wird der Reinertrag aus der Jagdnutzung zweckgebunden der Stadt Tübingen für den Bau und die Unterhaltung von Wald- und Feldwegen zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Durch Satzungsbeschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft Tübingen vom 21.03.2016 wurde die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tübingen für sechs Jahre auf den Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen übertragen. In dieser Satzung wurde der Gemeinderat ermächtigt, seine Zuständigkeit für die Verpachtung der Jagdbögen in den Ortschaften auf die Ortschaftsräte zu übertragen. Ferner kann der Gemeinderat die Erledigung der Aufgaben seines Zuständigkeitsbereichs auf einen beschließenden Ausschuss, den Oberbürgermeister oder eine dritte Person übertragen.

Bei der Verpachtung sind hinsichtlich der Pächterauswahl die Kreisjägereivereinigung Tübingen e. V. und der Kreisbauernverband Tübingen e. V. zu hören.

1. Sachstand

Die Jagdpachtverträge in Tübingen einschließlich der Ortsteile enden am 31.03.2022. Die Verwaltung hat die anstehende Neuverpachtung im Vorfeld hinsichtlich der Rahmenbedingungen mit der Kreisjägereivereinigung und dem Kreisbauernverband besprochen. Zur Erörterung von verfahrensrechtlichen Fragen und zur Erarbeitung von Eckpunkten zur Verpachtung der Jagdbögen wurden die bisherigen Jagdpachtverträge sowie das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) herangezogen. Die Abstimmung ergab ein grundsätzliches Einvernehmen der Beteiligten mit den Inhalten der bisherigen Pachtverträge.

Aus den Erfahrungen beider Seiten in den letzten Jahren wurden im Einzelnen folgende Punkte diskutiert und gemeinsam mit den Beteiligten abgestimmt. Die vorgeschlagenen Eckpunkte und Vorgehensweisen werden deshalb von der Kreisjägereivereinigung e. V. und vom

Kreisbauernverband e. V. mitgetragen.

a) Jagdpachtpreis

Die bisherige Jagdpacht beträgt pro Jahr für 1 ha Waldfläche 14,50 € und für 1 ha Feldfläche 2,00 €.

Die zunehmende Nutzung von bejagbaren Flächen als Erholungsräume in den letzten Jahren, insbesondere während der Coronapandemie, beeinflusst auch das Verhalten der Wildtiere und erschwert die Ausübung der Jagd. Eine Umfrage in umliegenden Gemeinden ergab, dass Tübingen mit den o. g. Pachtpreisen im vorderen Bereich des Jagdpachtpreiseniveaus liegt und es bei Neuverpachtung auch zur Reduzierung des Pachtpreises kommt, um das Jagderschwernis durch die multiple Nutzung zu berücksichtigen.

Deshalb werden die bisherigen Jagdpachtpreise auch für die kommende Pachtdauer beibehalten.

b) Jagdpachtdauer

Von Seiten der Kreisjägerschaft wurde der Wunsch geäußert, die Pachtdauer über die bisherige Pachtdauer von 6 Jahren hinaus zu verlängern. Die ist jedoch mit den Vorschriften

des JWMG im Hinblick auf die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung und der derzeit geltenden Satzung der Jagdgenossenschaft nicht überein zu bringen.
Die Pachtdauer von 6 Jahren wird deshalb beibehalten.

c) Wildfolge

Das JWMG regelt in § 39 Abs. 2 den Umgang mit der Nachsuche von krankgeschossenen oder aus sonstigen Gründen verletzten Wildtieren beim Wechsel des Tieres in ein fremdes Jagdrevier, sofern hierzu keine Vereinbarung der jagdausübenden Personen besteht. Dies führte in der Vergangenheit teilweise zu Unsicherheiten oder wurde als nicht ausreichend empfunden. Zukünftig soll die Möglichkeit des JWMG, eine klärende oder auch weitergehende Nachsuche-Regelung mit den angrenzenden Jagdpächter_innen schriftlich zu vereinbaren, als Verpflichtung im Jagdpachtvertrag aufgenommen werden.

a. Afrikanisch Schweinepest (ASP)

Die Gefahr eines Ausbruchs kann auch in unserer Region nicht ausgeschlossen werden und die Kreisjägerei e. V. regt deshalb an, im Jagdpachtvertrag spezielle Regelungen im Hinblick auf Schadensersatz und Pachtzinsreduzierung aufzunehmen. Dies würde jedoch die Regulierung einer bisher noch nicht konkreten Situation bedeuten und ggfs. nicht mit den dann geltenden Rechtsgrundlagen, wie bspw. das Tiergesundheitsgesetz und die Schweinepestverordnung und der darauf gründenden Verordnungen und Erlasse des Landes übereinstimmen. Die Verwaltung wird jedoch im konkreten Fall den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben folgen und bei entstehenden Härtefällen auch Einzelfallprüfungen vornehmen.

d) Altersstruktur der Pächter_innen-Gemeinschaften

Um die Pächterfüllung auf die Dauer der Pachtzeit sicher zu stellen, ist es im gemeinsamen Interesse der Beteiligten, eine ausgeglichene Altersstruktur der Bewerber_innen-Gruppen sicher zu stellen. Deshalb werden die Bewerber_innen im Ausschreibungsverfahren darauf hingewiesen, hierauf ein Augenmerk zu legen.

Wie in den Vorjahren stehen wieder 13 Jagdbögen zur Verpachtung. Das Jagdkataster, welches die Jagdbögen ausweist, wird durch die Firma Luginsland aus Herrenberg aktualisiert, wobei sich Flächenanpassungen gegenüber den bisherigen Jagdbögen ergeben können. Die Aktualisierung ist bis zur Jagdgenossenschaftsversammlung abzuschließen.

Besondere Vereinbarungen zur Erhaltung wildlebender Tiere sind nicht erforderlich, da das JWMG in § 7 Bezug nimmt auf den im Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten Schutzstatus der einzelnen Wildtierarten. Hiernach ist auch das Rebhuhn besonders geschützt und unterliegt der ganzjährigen Schonzeit.

2. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung wird die Ausschreibung der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tübingen im Schwäbischen Tagblatt und im Internet veranlassen. In diesem Zusammenhang wird die Kreisjägerei e. V. eine Informationsveranstaltung für alle Pachtinteressierten durchführen. Pächter_in kann nur werden, wer seinen Hauptwohnsitz in Tübingen mit seinen Ortsteilen hat oder schon bisher Jagdpächter_in, Mitpächter_in, Unterpächter_in oder Inhaber_in eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Tübingen

ist. Darüber hinaus sind die unter Punkt 1. a) bis e) dargestellten Eckpunkte - wie ausgeführt - zu berücksichtigen.

Pachtinteressierte dürfen nicht bereits Jagdpächter_innen außerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tübingen sein.

Über die Verpachtung der Jagdbögen soll nach Anhörung der Kreisjägersvereinigung e. V. und des Kreisbauernverbandes e. V. der Gemeinderat bzw. die Ortschaftsräte möglichst im Januar 2022 beraten und Empfehlungen an die Jagdgenossenschaftsversammlung aussprechen. Auch der neue Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft soll dann im Gemeinderat behandelt und als Empfehlung an die Jagdgenossenschaftsversammlung weitergereicht werden.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist für das Frühjahr 2022 vorgesehen. Sie beschließt die wesentlichen Pachtbedingungen, die Satzung sowie die künftigen Pächtergemeinschaften der jeweiligen Jagdbögen entsprechend § 13 der aktuellen Satzung nach freihändiger Vergabe.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

3. Lösungsvarianten

Die bisherige Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach einer öffentlichen Ausschreibung grundsätzlich an ortsansässige Personen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Alternativen dazu wären z. B. die Ausschreibung gegen Höchstgebot oder die Verlängerung der bestehenden Verträge.

4. Klimarelevanz

Ziel des JWVG ist es, durch die Jagd eine gesunde und stabile heimische Wildtierpopulation zu erhalten und unter Berücksichtigung ökologischer Belange und Wirkungen des Klimawandels zu entwickeln und damit zur Aufrechterhaltung des Waldökosystems beizutragen.

5. Ergänzende Informationen

keine